**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 36 (1939)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Mitteilungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

In seinen *Schlußfolgerungen* schlägt der Verfasser unter anderem folgendes vor:

a) Eine bessere Verteilung der Zuwendungen des Hospice général, des Bureau central de Bienfaisance und des Office social der Stadt Genf, um zu vermeiden, daß dieselben Personen sich nicht gleichzeitig an alle drei Institutionen wenden;

b) Die Entwicklung des Zentralunterstützungsregisters, das neulich geschaffen wurde zur Aufdeckung der Fälle von Mißbrauch der Unterstützung und zur Zusammenarbeit der Unterstützungsinstanzen. Sie sollte erfolgen unter der Leitung einer kantonalen Kommission der Zusammenarbeit der Unterstützungsinstitutionen, die vom Staatsrat ernannt würde. Auch die Schaffung eines Unterstützungsbuches (Carnet de Secours) wäre zu erwägen;

c) Energische Herbeiziehung der Heimatgemeinden zur Unterstützungsleistung oder zur Übernahme der betreffenden Unterstützten in heimatliche Obhut und Unterstützung;

d) Verstärkung des Informationsdienstes durch die Quartierkomitees;

e) Viel größere Klugheit bei der Einbürgerung.

Der Verfasser ist indessen Gegner der Verstaatlichung des gesamten Unterstützungswesens in Genf. Er schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Wir denken, daß mit den vorgeschlagenen Änderungen unsere Unterstützungsinstitutionen, sobald sie einmal einer straffen Kontrolle des Staates unterstellt sind, ihre Tätigkeit sicher vor jeder Kritik mit politischem Charakter ausüben können. Es handelt sich dabei nicht um eine zwangsweise Fusion der Unterstützungsinstanzen und eine einzige Instanz, die die gegenwärtige Organisation verbessern würde — zentralisieren und uniformieren heißt nicht auch rationalisieren — sondern vielmehr um eine rationelle Verteilung der Funktionen und eine ernsthafte, gut organisierte Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Institutionen."

---

**Genf.** *Bureau central de Bienfaisance.* Dir. Aubert berichtet wieder, wie gewohnt, in interessanter Weise nicht nur über die Tätigkeit des Bureaus im Jahre 1938, sondern auch über Anregungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge im Kanton Genf. Zunächst erwähnt er eine Reihe von Artikeln, die im Dezember 1938 in der Genfer Zeitung „Tribune" erschienen und sich mit dem Problem Armut und der Pflicht der Hilfeleistung befaßten, und wendet sich mit Recht gegen die darin zutage getretene Geringschätzung der organisierten Armenfürsorge. — Weiter erwähnt er einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. April 1938, in dem es sich darum handelte, ob die einem heimzuschaffenden Tessiner durch das Bureau central zuteil gewordene Hilfe eine öffentliche Unterstützung im Sinne des bekannten Art. 45 der Bundesverfassung darstelle. Das Bundesgericht hat dies bejaht, und darüber folgendes ausgeführt: Das Bureau hat ausgedehnte Beziehungen zum Staat. Im besonderen hat es mit dem Kanton Genf ein Abkommen vom 19. Januar 1931 getroffen, das durch einen Beschluß des Großen Rates Gesetzeskraft erlangt hat. Durch dieses Abkommen wird ihm eine jährliche Subvention aus dem Ertrag der Vergnügungssteuer zugesichert und der Kanton erhält das Recht, in sein Komitee drei Delegierte abzuordnen. Weiter sollen die Rechnungen und jede Statutenänderung dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Statuten erwähnen mehrfach das Abkommen und decken sich

mit ihm, und endlich sieht ihr Art. 2, II speziell die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Diensten vor. Wenn also der Staat nicht nur Vorteile aus der Tätigkeit einer privaten Institution zieht, sondern auch seinen Willen kundgibt, sich ihrer zu bedienen für seine besonderen Zwecke durch Subventionen, Teilnahme an ihrer Verwaltung und Ausarbeitung ihrer Statuten, muß man, um Art. 45, 3 der Bundesverfassung richtig zu interpretieren, die durch diese Organisation gewährte Hilfe derjenigen, die die öffentliche Unterstützung liefert, gleichsetzen. — Sodann wird eine Studie über die Unterstützung im Kanton Genf, verfaßt im Auftrag des Staatsrates von Charles Misteli, Rechnungskontrolleur, erwähnt. Da Dir. Aubert an anderer Stelle ausführliche Mitteilungen über diesen Bericht macht, können wir es mit diesem kurzen Hinweis bewendet sein lassen. — Endlich lenkt der Berichterstatter die Aufmerksamkeit noch auf einen Gesetzesentwurf von Großrat Joseph Rollini, mit dem Zwecke, eine Altershilfe im Kanton Genf zu schaffen und zu regeln. Das Projekt sieht vor, den alten Leuten in Genf, Bürger des Kantons und kantonsfremden Schweizerbürgern, das zum Leben notwendige Minimum zu verschaffen, bis bessere Zeiten die Verwirklichung der Altersversicherung gestatten. Die Zahl derer, die für diese Altersbeihilfe in Betracht kämen, wird auf 3800 von ungefähr 15 000 Bewohnern Genfs über 65 Jahre berechnet. Die einzelne alte Person soll 70 Fr. per Monat erhalten, ein Ehepaar 100 Fr. Dabei soll bei den Beziehern das Einkommen bei Einzelnen sich unter 90 Fr. per Monat bewegen, bei Ehepaaren unter 120 Fr. per Monat. Die nötigen Mittel, zirka 2 900 000 Fr. sollen geliefert werden durch die Vergnügungssteuer, die Bundeshilfe, einen kommunalen Steuerrappen, eine Beteiligung des Staates und einen Beitrag der Heimatgemeinden im Betrage von 80 % der Ausgaben. Im Weigerungsfalle würde der Staat seinen Beitrag sistieren und die Frage der Heimschaffung aufrollen. Die Verwaltung dieser Altersbeihilfe würde der Kommission zur Zusammenarbeit der Unterstützungsinstanzen anvertraut, die aber die Lösung der Aufgabe dem Hospice général oder dem Bureau central de Bienfaisance überbinden könnte. Der Berichterstatter kritisiert an dieser Vorlage treffend die Härte der in gewissen Fällen in Aussicht genommenen Heimschaffung alter Leute, die einen großen Teil ihres Lebens in Genf zugebracht haben.

Was die Tätigkeit des Bureau central anlangt, ist von besonderer Wichtigkeit die Aufhebung seines Unterstützten-Registers und die Gründung eines neuen Zentralregisters der Unterstützten durch Staatsratsbeschluß vom 28. Juni 1938. Eine 7gliedrige kantonale Kommission der Zusammenarbeit der Unterstützungsinstanzen, in der auch das Bureau central, das Hospice général, der Service social der Stadt Genf, der Staat usw. vertreten sind, hat den Auftrag erhalten, ein solches Zentralregister zu schaffen. Als Muster hat dabei dasjenige von Zürich gedient. Alle wohltätigen Werke werden eingeladen in jedem Unterstützungsfall dem Register ein Formular mit dem Namen, Zivilstand, der Adresse und dem Datum der Hilfeleistung zuzustellen. Diese Auskünfte werden auf eine Karte eingetragen nach Kontrolle durch das Einwohnerkontrollbureau. Ist der Fall bereits bekannt, so erhält das betreffende Werk ein anderes Formular, das die Institutionen angibt, die sich bereits für die Familie interessieren. Alle Werke werden regelmäßig auf dem Laufenden gehalten über die an das Zentralregister gelangten Auskünfte, die die ihnen bekannten Unterstützten betreffen. Über den Betrag der gewährten Hilfe und über die Führung der Unterstützten wird keine Auskunft erteilt, so daß eine vollständige Diskretion garantiert ist. Die Werke können sich indessen mit den einen und andern der bereits unterstützenden Institutionen in Verbindung setzen, ihre Auskünfte austauschen, den Mißbrauch abstellen und

ihre Anstrengungen gemeinsam durchführen. Dieses Zentralregister ist am 1. Januar 1939 ins Leben getreten und zählt bereits 141 Werke, die sich ihm angeschlossen haben. Mit dem Berichterstatter halten wir das für einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Fürsorgewesens der Stadt Genf und hoffen, daß alle Werke, öffentliche und private, nach und nach dem Zentralregister über ihre Unterstützungsfälle berichten werden, auch wenn es sich nur um solche mit wenig ausgedehnter Tätigkeit handelt.

Das Bureau central hat im Jahr 1938 im Ganzen in 6420 Fällen (5142 betrafen Schweizer: Waadtländer, Berner, Freiburger, Genfer usw., 818 Ausländer: Franzosen, Italiener, Russen usw. und 460 Passanten) mit 1 351 295 Fr. unterstützt. An diese Summe trug das Bureau aus eigenen Mitteln 144 411 Fr. bei, die Heimatgemeinden leisteten 574 746 Fr., Private 297 959 Fr., Arbeitslose erhielten 119 892 Fr. und aus Bundesmitteln wurde mit 214 285 Fr. unterstützt. — Die Verwaltungskosten betrugen: 76 603 Fr. Das Defizit hat sich dank einem Beitrag aus der Lotterie der Westschweiz von 52 500 Fr. vermindert und betrug nur: 13 185 Fr.

*W.*

---

## Literatur.

**Dr. Ernst Lobsiger**: *Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern.* Thun 1939. Buchdruckerei Fritz Weibel. X und 162 Seiten. Im Selbstverlag des Verfassers, Bern, Hallerstraße 39. Preis: Fr. 6.—.

Während wir im Privatrecht viele vorzügliche, zusammenhängende Darstellungen von Rechtsgebieten kennen, fehlt es im Verwaltungsrecht noch immer an zusammenhängenden und vollständigen Darstellungen der einzelnen Sachgebiete. Das hängt weitgehend mit dem Wesen des Verwaltungsrechts überhaupt zusammen, das ständig in der Entwicklung begriffen, sich in unzähligen Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Kreisschreiben und Weisungen verstreut vorfindet. Sogar der Praktiker, der im betreffenden Verwaltungszweig zu Hause ist, hat oft Mühe, sich zurechtzufinden. In besonderem Maße trifft dies zu für das bernische Armenrecht, weil das Armengesetz, vom Jahr 1897 durch viele gesetzliche Erlasse modifiziert worden ist. Die vorliegende Dissertation des früheren Sekretärs der Armendirektion füllt daher eine Lücke aus, die bisher ganz besonders hemmend empfunden werden mußte. Mit großer Sachkenntnis und unter Berücksichtigung auch der neusten Praxis hat der Verfasser die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, ein Gebiet, das vom Gesetzgeber nicht in allen Teilen glücklich behandelt worden ist, in abschließender Weise dargestellt. Behandelt wird grundsätzlich nur das positive Recht. Dennoch hat der Verfasser da und dort auch wertvolle Anregungen eingeflochten, die im Falle einer Gesetzesrevision Beachtung verdienen, und man möchte fast bedauern, daß er nicht in noch vermehrtem Maße sein Augenmerk auf solche Fragen grundsätzlicher Natur gerichtet hat. Dafür ist aber die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in der auswärtigen Armenpflege eine vollständige. Nach einer kurzen Einleitung und einer Darstellung der Behördenorganisation werden zunächst die materiellen und hernach die formellen Zuständigkeitsnormen abgehandelt. In vier weiteren Kapiteln findet sich eine Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der auswärtigen Armenpflege zu andern Wohlfahrtseinrichtungen, der Beschränkung persönlicher Rechte als Folge der Unterstützungsbedürftigkeit, der finanziellen Hilfsmittel der staatlichen auswärtigen Armenpflege und schließlich der Armenpolizei in der auswärtigen Armenpflege. Aus allen seinen Ausführungen spürt man die enge Verbundenheit des Verfassers mit der praktischen Armenpflege und gerade deshalb wird sein Werk all denen, die im Kanton Bern in der Armenpflege tätig sind, sei es als Mitglied von Armenbehörden oder aber als private Fürsorger, bald zum unentbehrlichen Hilfsmittel werden. Dr. *R. von Dach.*

---